

Informationen zur Bewilligung betreffend § 28 Tierschutzgesetz (TSchG).

Von Dr. Hans Lueger

Für Film- und Fernsehaufnahmen sowie für sonstige Veranstaltungen bedarf es einer Bewilligung der Behörde. Es gibt aber auch Ausnahmen, so bedarf es **keiner Bewilligung, wenn es sich um Prüfungen von Verbänden oder Vereinen handelt.**

Der Gesetzestext lautet:

• **Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen**

*§ 28. (1) Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen **bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 23, soweit***

- 1. nicht eine Bewilligung nach den veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist oder*
- 2. die Veranstaltung nicht unter veterinärbehördlicher Aufsicht steht oder
es sich nicht um eine Präsentation der Ausbildung von Diensthunden oder*
- 3. Dienstpferden des Bundesheeres oder von Diensthunden der Sicherheitsexekutive oder von Tieren von sozialen oder medizinischen Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, handelt oder*
- 4. es sich nicht um Prüfungen von österreichischen Verbänden und Vereinen handelt.***

Eine Bewilligung der Verwendung oder Mitwirkung kann auch als Dauerbewilligung erteilt werden. In einem solchen Fall gilt die Bewilligung für das gesamte Bundesgebiet und ist die jeweilige Verwendung oder Mitwirkung der jeweils örtlich zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Veranstaltung, anzuzeigen. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 richtet sich nach dem jeweiligen Veranstaltungsort.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung bei der Behörde einlangen und hat eine Auflistung aller mitgeführten Tiere (Arten und Anzahl) zu enthalten und die Haltung der Tiere sowie die Art ihrer Verwendung darzulegen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend hat für nach Abs. 1 bewilligungspflichtige Tieraustellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen zu erlassen.

(4) Bei Veranstaltungen nach Abs. 1 und der damit verbundenen Tierhaltung sind die in diesem Bundesgesetz und in den darauf gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

Turniere und Reitertreffen gelten als Prüfungen, die durch die Österreichische Turnierordnung geregelt werden. Es sind Aufgaben zu reiten, es gibt Richter und es gibt Platzierungen.

Die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung enthält Bestimmungen für Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen. **Prüfungen sind in dieser VO nicht enthalten.**

Sollte eine Behörde dennoch auf die Anmeldung gem TSchG bzw Tierschutz-Veranstaltungsverordnung bestehen, müssten wir dies ausjudizieren, da dies ja alle Veranstalter betrifft..

Allerdings sind die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer hinsichtlich Veranstaltungen zu beachten. Nachdem jedes Bundesland autonom die Gesetze oder Verordnungen erlässt, gibt es 9 unterschiedliche Regelungen in Österreich.

Gemäß § 16 **Kärntner Veranstaltungsgesetz** 1997 sind **gegen Entgelt zugängliche öffentliche Sportveranstaltungen** wie Wettbewerbe oder Schaubewerbe in Fußball, Handball, Tennis, Leichtathletik, Eislaufen, Eishockey, Eisschießen, Schifahren, Schispringen, Rodeln, **Pferdesport, Reiten**, Radfahren, Motorsport, Wassersport, Schikjöring, Gymkhana, Segeln, Ringen und Boxen **anzumelden**.

Nachdem aber die Reitertreffen und Turniere frei zugänglich sind, entfällt auch die Anmeldung.

Zu beachten ist jedoch, dass Treffen / Turniere nur auf bewilligten Betriebsstätten gem § 21 stattfinden.

Achtung: gemäß § 29 sind am Karfreitag und am 24. Dezember Veranstaltungen verboten. Am Karsamstag dürfen Veranstaltungen nicht vor 14 Uhr begonnen werden.

Jedenfalls würde ich einem kärntner Veranstalter raten, dies vorher mit dem Bürgermeister, auf dessen Gemeindegebiet die Veranstaltung stattfindet, zu besprechen unter Hinweis auf das TSchG (keine Bewilligungs- oder Anmeldepflicht) und das Veranstaltungsgesetz (ohne Entgelt zugänglich).

Dr. Hans Lueger